



Bad Teinach- Zavelstein

Ausgabe 49 | 02. Dezember 2020
Diese Ausgabe erscheint auch online

Aktuell

Notdienste auf Seite 8

AUF PILZ-ENTDECKUNGSTOUR IM TEINACHTAL



FOTOS: E. MAGENREUTER



Schönes Herbstwetter begünstigt städtische Baumaßnahmen

In den letzten Wochen konnten unter besten äußeren Rahmenbedingungen einige weitere städtische Baumaßnahmen abgeschlossen bzw. deutlich vorangebracht werden. Die nach-

folgenden Fotos zeigen vier dieser Maßnahmen aus den kommunalen Aufgabenbereichen Friedhöfe, Breitbandversorgung und Baulanderschließung.

Barrierefreier Zugang zum Friedhof Emberg



Neue Ligusterhecke um den Friedhof Schmieh



Erschließung des Baugebiets „Erweiterung Hausäcker“ in Sonnenhardt



Verlegung der kommunalen Glasfaserinfrastruktur in Zavelstein





Amtliche Bekanntmachungen



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Calw und den Städten und Gemeinden Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Dobel, Enzklösterle, Gechingen, Höfen, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Ostelsheim, Schömberg, Simmozheim und Unterreichenbach zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

Genehmigung

Die zwischen der Großen Kreisstadt Calw und den Städten und Gemeinden Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Dobel, Enzklösterle, Gechingen, Höfen, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Ostelsheim, Schömberg, Simmozheim und Unterreichenbach geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses wird gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Karlsruhe, den 27.10.2020


Mark Janiczek



Amtliche Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

zwischen

der Stadt Calw

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Florian Kling („übernehmende Gemeinde“)

der Gemeinde Althengstett

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Clemens Götz

der Stadt Bad Herrenalb

vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Hoffmann

der Stadt Bad Liebenzell

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Fischer

der Stadt Bad Teinach - Zavelstein

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Wendel

der Stadt Bad Wildbad

vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Mack

der Gemeinde Dobel

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Schaack

der Gemeinde Enzklösterle

vertreten durch Herrn Bürgermeister Sascha Dengler

der Gemeinde Gechingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Häußler

der Gemeinde Höfen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Stieringer

der Stadt Neubulach

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Petra Schupp

der Gemeinde Neuweiler

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Buchwald

der Gemeinde Oberreichenbach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Karlheinz Kistner

der Gemeinde Ostelsheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Fuchs

der Gemeinde Schömberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Leyn

der Gemeinde Simmozheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Feigl

der Gemeinde Unterreichenbach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Carsten Lachenauer („abgebende Gemeinden“)

Vorbemerkung

Die Stadt Calw (übernehmende Gemeinde) und die Städte Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Neubulach sowie die Gemeinden Althengstett, Dobel, Enzklösterle, Gechingen, Höfen, Neuweiler, Oberreichenbach, Ostelsheim, Schömberg, Simmozheim und Unterreichenbach (abgebende Gemeinden) schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Calw.
- (2) Die Stadt Calw erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Calw über.

§ 2

Gutachterausschuss, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Calw ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Calw“- nachfolgend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt.
- (2) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.
- (3) Jede beteiligte Gemeinde schlägt in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Anzahl an Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss vor. Es wird auf § 192 Abs. 3 BauGB hingewiesen, wonach die Gutachter in der Wertermittlung sachkundig und erfahren sein sollen.

Die Zahl, der von den jeweiligen Beteiligten vorgeschlagenen Gutachter, bestimmt sich nach folgendem Verteilerschlüssel:

Einwohnerzahl	Anzahl der Gutachter
0 – 10.000	2
10.001 – 20.000	3
20.001 – 30.000	4

Maßgeblich hierfür sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Zahlen zum Stichtag 30.06. des Jahres vor der Wahl des Gutachterausschusses.

- (4) Jede beteiligte Gemeinde kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.
- (5) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (6) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Gutachter werden nach den Vorschlägen i.S. d. Absätze 3 - 5 vom Gemeinderat der Stadt Calw auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- (7) Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall
Nach den §§ 5 und 7 der Gutachterausschussverordnung entscheidet der Vorsitzende über die Zusammensetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall.
Die Beratung und der Beschluss der Bodenrichtwerte und der weiteren für die Wertermittlung erforderlichen Daten sollen mit den jeweiligen örtlichen Gutachtern - gegebenenfalls (nach Entscheidung durch den Vorsitzenden) auch in einer Sitzung des gesamten Gutachterausschusses - erfolgen.



- (8) Die Erstellung der Gutachten kann mit einem örtlichen Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses durchgeführt werden.

§ 3

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Calw eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Calw“.

§ 4

Ausdehnung des Satzungsrechtes

- (1) Die Stadt Calw kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Calw und der abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Calw kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (3) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzuheben.

§ 5

Erfüllung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Calw erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
- das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung-GuAVO) sowie
 - die entsprechenden Richtlinien.
- (2) Die Stadt Calw erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die Stadt Calw stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff)
- das erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Calw der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
 - Bodenrichtwertauskünfte können telefonisch kostenfrei erteilt werden.
- (4) Die Stadt Calw gewährleistet einen Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses.

- (5) Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständigen. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Calw. Sie wird für das Gebiet der abgebenden Gemeinde mit dieser abgestimmt.

- (6) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der abgebenden Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
- die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der abgebenden Gemeinde in elektronischer Form, z. B. als Excel-Liste oder Word-Datei,
 - den Grundstücksmarktbericht (§ 198 Abs. 2 BauGB) in elektronischer Form, z. B. als pdf-Datei – falls vorhanden.

§ 6

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Calw mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von original NAS-Daten mit Eigentümerangaben vom Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGL),
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete
 - Flächennutzungspläne
 - Bebauungspläne.
- (2) Auf Anforderung auf Grund eines konkreten Anlasses werden von der abgebenden Gemeinde Auskünfte zu Altlasten, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsgebieten, Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, ...) innerhalb von zwei Wochen in elektronischer Form und in Papierform geliefert.
- (3) Von den aufgeführten digitalen Geodatenbeständen bei der abgebenden Gemeinde werden ein Mal jährlich im 4. Quartal Updates an die Stadt Calw übergeben.
- (4) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- (5) Die abgebenden Gemeinden stellen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten nach Aufforderung und unter Wahrung des Datenschutzes nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
- Bauakten,
 - Baulasten,
 - bereits vorhandene Verkehrswertermittlungen,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (6) Die abgebenden Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei der abgebenden Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die abgebende Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.
- (7) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der abgebenden Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich oder sachdienlich ist.

- (8) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten von Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (9) Die abgebenden Gemeinden übersenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen ihr Mitteilungsblatt.
- (10) Die bei der abgebenden Gemeinde eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der abgebenden Gemeinde spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Calw weitergeleitet.

§ 7

Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Calw und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertermittlungen gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.
- (2) Alle bis zum 01.11.2020 eingegangenen Anträge müssen bis zur Bildung des neuen Gutachterausschusses abgearbeitet werden.

§ 8

Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Stadt Calw verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Calw.

§ 9

Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Calw erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen (z. B. Gutachtergebührensatzungen) erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten. Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Calw, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle entstehen, entsprechend den folgenden Kostenverteilungsschlüsseln:
 - ein Abmangel (Erträge abzüglich Aufwendungen) wird nach dem Verhältnis der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Einwohnerzahlen zum 30.06. des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahr auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.
 - etwaige Überschüsse werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:
 - die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
 - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
 - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
 - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
 - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm)

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Calw geeignete Kostennachweise zu führen.

- (4) Bis zum 30.06. des Folgejahres erstellt die Stadt Calw eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung an-

gefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

- (5) Die Stadt Calw ist berechtigt, jeweils zum 30.06. von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Bis zur Vorlage der ersten Abrechnung erhebt die Stadt Calw zum 30.06. eine Vorauszahlung von 3,50 Euro pro Einwohner.
- (6) Die der Stadt Calw für Vorbereitungsarbeiten auf den gemeinsamen Gutachterausschuss im Haushaltsjahr 2020 entstehenden Kosten, im Sinne der Absätze 2 - 4, werden zum 30.06.2021 nach dem in Absatz 2 festgesetzten Schlüssel abgerechnet.
- (7) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.
- (8) In Verbindung mit der jährlichen Abrechnung wird bis zum 31.05. ein kurzer „Geschäftsbericht“ des vergangenen Jahres mit folgendem Inhalt erstellt:
 - Anzahl der eingegangenen Kaufverträge pro Gemeinde
 - Anzahl der erstellten Gutachten pro Gemeinde
 - Anzahl der schriftlichen Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
 - Übersicht über die Personalentwicklung
 - Übersicht über Einnahmen und Ausgaben
 - Ausweisung der Erstattung/Nachzahlung der einzelnen Gemeinden

§ 10

Verpflichtung der Beteiligten

- (1) Den Beteiligten obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Beteiligten jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Calw ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die abgebenden Gemeinden entsprechend.
- (4) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Calw benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt Calw verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Ansprüche der beteiligten Gemeinden sind ausgeschlossen.

§ 12

Kündigung / Laufzeit

- (1) Die Gemeinden sind sich grundsätzlich einig, dass die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses nur in einem längerfristigen Zeitrahmen sinnvoll ist. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung erstmals zum 31.12.2024 kündbar. Danach besteht grundsätzlich ein Kündigungsrecht zum Ende eines geraden Jahres.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist gegenüber der Stadt Calw als erfüllender Gemeinde zu erklären.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Calw Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.



§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.01.2021. Die Gemeinden verpflichten sich die Mitglieder gemäß § 2 (3) bis Ende November 2020 zu benennen.
- (2) Die Gutachterausschüsse der abgebenden Gemeinden beschließen die Bodenrichtwerte letztmalig zum Stichtag 31.12.2020 und veröffentlichen diese bis spätestens 30.06.2021.
- (3) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2022 werden bis spätestens 30.06.2023 vom gemeinsamen Gutachterausschuss der Stadt Calw beschlossen und veröffentlicht.
- (4) Die Erfassung und Auswertung der Kaufverträge beginnt ab 01.01.2021.
- (5) Die abgebenden Gemeinden und die Stadt Calw verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzuheben.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Calw; Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht Karlsruhe.

§ 15

Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Diese Vereinbarung ist 18-fach ausgefertigt. Die beteiligten Städte und Gemeinden sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

§ 16

Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Calw (übernehmende Gemeinde) hat dieser Vereinbarung am 23.07.2020 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat dieser Vereinbarung am 22.07.2020 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalbb hat dieser Vereinbarung am 16.09.2020 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell hat dieser Vereinbarung am 21.07.2020 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein hat dieser Vereinbarung am 30.07.2020 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad hat dieser Vereinbarung am 30.06.2020 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Dobel hat dieser Vereinbarung am 28.07.2020 zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle hat dieser Vereinbarung am 21.07.2020 zugestimmt.
- (9) Der Gemeinderat der Gemeinde Gechingen hat dieser Vereinbarung am 21.07.2020 zugestimmt.
- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen hat dieser Vereinbarung am 20.07.2020 zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Stadt Neulach hat dieser Vereinbarung am 23.09.2020 zugestimmt.
- (12) Der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler hat dieser Vereinbarung am 21.07.2020 zugestimmt.
- (13) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach hat dieser Vereinbarung am 24.07.2020 zugestimmt.
- (14) Der Gemeinderat der Gemeinde Ostelsheim hat dieser Vereinbarung am 24.07.2020 zugestimmt.
- (15) Der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg hat dieser Vereinbarung am 28.07.2020 zugestimmt.
- (16) Der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim hat dieser Vereinbarung am 30.07.2020 zugestimmt.
- (17) Der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach hat dieser Vereinbarung am 28.07.2020 zugestimmt.

(abgebende Gemeinden Absatz 2 - 17)

- (18) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Karlsruhe (§ 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 GKZ).

(19) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2021 rechtswirksam.

(20) Die Stadt Calw teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 (GuAVO) mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein und werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Calw, den 12.10.2020

für die Stadt/Gemeinde

- | | |
|-----------------------------|--|
| - Althengstett, | gez. Bürgermeister
Dr. Clemens Götz |
| - Bad Herrenalbb, | gez. Bürgermeister
Klaus Hoffmann |
| - Stadt Bad Liebenzell, | gez. Bürgermeister
Dietmar Fischer |
| - Bad Teinach - Zavelstein, | gez. Bürgermeister
Markus Wendel |
| - Bad Wildbad, | gez. Bürgermeister Klaus Mack |
| - Calw, | gez. Oberbürgermeister
Florian Kling |
| - Dobel, | gez. Bürgermeister
Christoph Schaack |
| - Enzklösterle, | gez. Bürgermeister
Sascha Dengler |
| - Gechingen, | gez. Bürgermeister Jens Häußler |
| - Höfen, | gez. Bürgermeister
Heiko Stieringer |
| - Neulach, | gez. Bürgermeisterin Petra Schupp |
| - Neuweiler, | gez. Bürgermeister
Martin Buchwald |
| - Oberreichenbach, | gez. Bürgermeister
Karlheinz Kistner |
| - Ostelsheim, | gez. Bürgermeister Jürgen Fuchs |
| - Schömburg, | gez. Bürgermeister Matthias Leyn |
| - Simmozheim, | gez. Bürgermeister Stefan Feigl |
| - Unterreichenbach, | gez. Bürgermeister
Carsten Lachenauer |

Genehmigung

Die zwischen der Großen Kreisstadt Calw und den Städten und Gemeinden Althengstett, Bad Herrenalbb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Dobel, Enzklösterle, Gechingen, Höfen, Neulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Ostelsheim, Schömburg, Simmozheim und Unterreichenbach geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses wird gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Karlsruhe, den 27.10.2020

Mark Janiczek
Regierungspräsidium Karlsruhe

Wichtig für Bauherren:

Abgabetermin für Bauanträge

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Donnerstag, 17.12.2020, statt. Baugesuche, welche in dieser Sitzung beraten werden sollen, müssen deshalb bis spätestens Freitag, 04.12.2020, beim Bauamt im Rathaus Bad Teinach vorliegen.



Rathausbesuche nur mit Termin

Wegen der Corona-Pandemie ist derzeit keine persönliche Vorsprache bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rathauses möglich. Die Stadtverwaltung ist aber weiterhin telefonisch und per Mail erreichbar. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen telefonisch unter 07053 9292-0 oder per Mail an stadtverwaltung@bad-teinach-zavelstein.de an das Rathaus. Für dringende Angelegenheiten, die nur mit persönlicher Vorsprache erledigt werden können, vergeben wir Termine. Zudem finden Sie viele Informationen, Dienstleistungen und Formulare auch auf unserer Homepage.

Stadtverwaltung



Verwaltungsstelle geschlossen!

Am Montag bleibt die Verwaltungsstelle in Zavelstein geschlossen. Wir bitten um Beachtung!



Bürgermobil ausgesetzt – Unterstützung für hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger wird angeboten

Der Betrieb des Bürgermobils ist aufgrund der Corona-Pandemie seit Montag, 16. März 2020, ausgesetzt. Mitbürgerinnen und Mitbürger, die dringend auf Unterstützung angewiesen sind (Einkaufsdienst, Apotheke o. ä.), können sich telefonisch an die Stadtverwaltung wenden. Von dort wird dann die Unterstützung organisiert und individuell vereinbart, auf welche Art und Weise geholfen werden kann. Telefonnummer der Stadtverwaltung: 07053/9292-0

Sonstige Informationen

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart
Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2021 ist der **01.01.2021**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2020 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2021 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2021 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2021 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

Pferde

**Schweine
Schafe
Hühner**

Truthühner/Puten

Bienenvölker

(sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

**Rinder einschließlich Bisons,
Wisenten und Wasserbüffel.**

Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

Nicht zu melden sind:

Nicht meldepflichtig sind u. a.:

Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine),
Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s. o.) gehalten, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2021 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 9673-666, Fax: 0711 9673-710,
E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Schwarze Fundkatze in Zavelstein

Wem gehört diese schwarze Katze mit weißem Fleck auf der Brust?

Bitte melden Sie sich beim Tierschutz Calw.

Telefonnr.: 07051/9352108





NOTDIENSTE



ÄRZTETAFEL

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

In den sprechstundenfreien Zeiten:

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
Kostenfreie Onlinesprechstunde: docdirekt.de
Rufnummer für Krankentransporte: Telefon 07051 19222

Allgemeine Notfallpraxis am Klinikum Calw, Eduard-Conz-Straße 6, 75365 Calw, Sa., So. und FT. 8 - 22 Uhr
Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Freudenstadt, Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Straße 120, 72250 Freudenstadt, Sa., So. und FT. 9 - 15 Uhr.

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

05.12.2020 (08:00 Uhr) - 07.12.2020 (08:00 Uhr)

J. Schleicher, Wildbader Str. 31
75323 Bad Wildbad, Tel: 07081/7071

TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

(für Groß- und Kleintiere) ab Freitag 20 Uhr, falls Ihr Haustierarzt nicht erreichbar ist.

05.12.2020 - 06.12.2020

TA Dieter Ertel, Zavelstein, Im Steinlaible 5, Tel.: 07053/8536

NOTDIENST DER APOTHEKEN:

Mittwoch, 02.12.2020

Schwarzwald-Apotheke Schömburg, 75328 Schömburg bei Neuenbürg, Lindenstr. 22, Tel. 07084-6900

Donnerstag, 03.12.2020

Quellen-Apotheke Bad Liebenzell, 75378 Bad Liebenzell, Wilhelmstr. 4, Tel. 07052-1385
Stadt-Apotheke Bad Wildbad, 75323 Bad Wildbad, Uhlandplatz 1, Tel. 07081-1335

Freitag, 04.12.2020

Kloster-Apotheke Calw-Hirsau, 75365 Calw (Hirsau), Liebenzeller Str. 30, Tel. 07051-51444

Samstag, 05.12.2020

Enztal-Apotheke Enzklösterle, 75337 Enzklösterle, Friedenstr. 6, Tel. 07085-7173
Obere Apotheke Bad Liebenzell, 75378 Bad Liebenzell, Sonnenweg 5, Tel. 07052-3564

Sonntag, 06.12.2020

Rosen-Apotheke, 75365 Calw (Heumaden), Heinz-Schnauffer-Str. 45, Tel. 07051-3323
Stadt-Apotheke Neubulach, 75387 Neubulach, Julius-Heuss-Str. 21, Tel. 07053-6000

Montag, 07.12.2020

Waldenser-Apotheke, 75382 Althengstett (Neuhengstett), Schillerstr. 9, 07051-30300

Dienstag, 08.12.2020

Spitzweg-Apotheke, 75365 Calw (Stammheim), Friedhofstr. 21, Tel. 07051-3344

Mittwoch, 09.12.2020

Schlehengäu-Apotheke Gechingen, 75391 Gechingen, Hauptstr. 17, Tel. 07056-9647770
Flößer-Apotheke, 75323 Bad Wildbad (Calmbach), Wildbader Str. 31, Tel. 07081-5647

Praxis Dr. med. Ulrike Günther
Ärztin für Allgemeinmedizin - Badeärztin
Badstraße 14, 1. Stock, Telefon 2261
Bitte Voranmeldung!
Sprechstunden: Montag bis Freitag 7.30 - 12 Uhr
Montag- und Donnerstagnachmittag 16 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Praxis Dr. med. Reinhard Röhner
Arzt für Anästhesie
Poststraße 17, Telefon 1702 und 0151 64618849
Sprechstunden:
Montag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr
Dienstag 8 - 12 Uhr und von 15 - 19 Uhr
Mittwoch 16 - 18 Uhr
Donnerstag 18 - 21 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahnarztpraxis
Dr. med. dent. Heiko Schilling
Bad Teinach, Badstr. 15, Telefon 07053 8366
Behandlung nach Vereinbarung

Dieter Ertel, prakt. Tierarzt
Praxis für Groß- und Kleintiere
Im Steinlaible 5, Zavelstein, Telefon 8536
Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 15.30 Uhr
Montag und Mittwoch 9.30 - 10.30 Uhr;
Mittwoch und Freitag 19 - 20 Uhr und nach Vereinbarung.

Gesundheitsquelle Bad Teinach
Mo., Di., Do., Fr. 9 - 13 Uhr / 15 - 18 Uhr
Mi. 9 - 13.30 Uhr
Sa. 9 - 12 Uhr

Arznei-Bestellungen außerhalb der Öffnungszeiten direkt bei ApoRegio: www.aporegio.net oder Tel. 07052 8161811
Telefon Gesundheitsquelle:
07053 9697580, Fax 9697581

Diakonie

Diakoniestation Teinachtal

Hilfe, die sich sehen läßt!

**Allmandweg 2, Altes Schulhaus Liebelsberg
75387 Neubulach-Liebelsberg**

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr

Geschäftsführung

Beate Nothacker
Telefon 0 70 53 / 188 95-51
Fax 0 70 53 / 39 31 368

Pflegedienstleitung (PDL) Elfriede Messal

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag / Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr
Telefon 0 70 53 / 188 95-54

Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe (EL)

Helene Rothfuß
Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag / Mittwoch 14.00 - 16.30 Uhr
Telefon 0 70 53 / 188 95-53

Beratungsstunde der Diakonie

mittwochs (EL) 15.00 – 16.00 Uhr
donnerstags (PDL) 15.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeit ist ein Anrufbeantworter in Betrieb.

Für Beratungsgespräche empfiehlt sich eine Terminvereinbarung!



Müllabfuhr



In allen Stadtteilen:

Mittwoch, 02. Dezember 2020

- Restabfall

Donnerstag, 03. Dezember 2020

- Papier

Mittwoch, 09. Dezember 2020

- Bioabfall

Landratsamt

LANDKREIS
CALW 

Amtliche Bekanntmachungen

Bund unterstützt Waldeigentümer und den Forstsektor mit über 500 Millionen Euro

Im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets unterstützt der Bund die Waldeigentümer mit der flächenbezogenen „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ mit einem Gesamtvolumen von bundesweit 500 Mio. Euro sowie durch das „Investitionsprogramm Wald“ mit einer Mittelausstattung in Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro. Die „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ kann von privaten und kommunalen Waldbesitzern beantragt werden. Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist eine Zertifizierung der Waldfläche, z.B. nach den Programmen PEFC oder FSC. Die Förderleistung beträgt je nach Zertifizierungssystem 100 Euro oder 120 Euro pro Hektar und richtet sich an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die mindestens einen Hektar Waldfläche besitzen. Die Online-Förderantragstellung erfolgt direkt bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe. Weitere Informationen sind unter www.bundeswaldpraemie.de zu finden. Anträge können bis zum 30.10.2021 gestellt werden. Die Fachagentur steht auch als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung. Im Antragsverfahren ist ein Eigentumsnachweis für die Waldfläche in Form des letzten Beitragsbescheids der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgesehen.

Als weiteres Förderprogramm bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank Zuschüsse von bis zu 40 % zu darlehensbasierten Investitionen in Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Landwirtschaft an. Antragsberechtigt sind Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Forstverbände, forstliche Dienstleistungsunternehmen sowie Forstbaumschulen. Zu den förderfähigen Investitionen gibt es eine Positivliste der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Abgedeckt sind z.B. Maschinen und Geräte zur boden- und bestandsschonenden Holzernte und -bringung oder Hard- und Software zur IT-Unterstützung in Forstbetrieben und Holzlogistik.

Anträge können bis zum 31.10.2021 bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingereicht werden. Weitere Informationen und Antragsunterlagen sind über die Website <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/waldwirtschaft/> oder über die Service-Rufnummer 069 2107-800 abrufbar.

Haushalte mit Corona-Patienten: Viele Abfälle müssen in die Restmülltonne

Die Zahl der bestätigten Corona-Fälle im Landkreis Calw steigt stetig an. Für Haushalte, in denen Personen leben, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurden oder als Corona-Verdachtsfall unter Quarantäne gestellt sind, gelten besondere Regelungen für die Abfallentsorgung: Viele Abfälle sind über die Restmülltonne zu entsorgen, die sonst geltende Trennpflicht beispielsweise für Bioabfälle entfällt.

Grundsätzlich besteht im Landkreis Calw die Trennpflicht, sodass Bioabfälle, Papier, Glas und Verpackungsabfälle getrennt vom Restmüll erfasst und gesammelt werden. Nach Maßgabe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg müssen jedoch einige Abfälle aus Haushalten, in denen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierte oder als Corona-Verdachtsfall unter Quarantäne stehende Personen leben, vorsorglich über die Restmülltonne entsorgt

werden. Das betrifft neben Schutzkleidung, Verpackungen, Altpapier, Taschentücher, Servietten und Hygieneartikel zusätzlich auch Bio- und Küchenabfälle. Diese Haushalte sind bei diesen Materialien somit von der sonst geltenden Trennpflicht entbunden. Die Abfälle sollten in stabilen und verknoteten Müllsäcken in die Restmülltonne gegeben werden. Dies gilt für betroffene Haushalte so lange, bis alle infizierten Personen offiziell als genesen gelten und die Quarantäne aufgehoben wird.

Hingegen sollen Pfandverpackungen, Altglas, Schadstoffe, Batterien und Elektrogeräte im Haushalt zwischengelagert und dann nach der Quarantäne in die entsprechenden Sammelbehälter gegeben werden.

Generell gilt: Überfüllte Gefäße sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Wenn die Größe der vorhandenen Restmülltonne in diesem begrenzten Zeitraum nicht ausreicht, ist die Abfallberatung der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) die richtige Adresse: Unter der kostenlosen Servicenummer 0800 30 30 839 oder per E-Mail an abfallberatung@awg-info.de kann man sich hinsichtlich der besten Lösung für diesen Zeitraum beraten lassen.

Alle übrigen Haushalte entsorgen ihre Abfälle weiter getrennt wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten.

Weitere Informationen zu allen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Abfallwirtschaft im Landkreis Calw sind auch auf der Website der AWG unter www.awg-info.de erhältlich.

Was den Landwirt interessiert



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Investitionsprogramm Wald

Beim Kauf auch auf Sicherheit achten

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert ab sofort Investitionen in Digitalisierung und Technik zugunsten einer nachhaltigen Waldwirtschaft.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) weist darauf hin, im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm unbedingt darauf zu achten, ausschließlich sichere, ergonomische und gesundheitsschonende Maschinen und Geräte zu kaufen.

Grundsätzlich gelten für alle Werkzeuge und Maschinen die EU-Sicherheitsvorgaben, wie zum Beispiel die der Maschinenrichtlinie. Richtlinien und Normen geben Herstellern die Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards vor. Durch das CE-Zeichen und die Konformitätserklärung zeigt der Hersteller, dass er diese bei seinem Produkt einhält. Beim Kauf einer Maschine gilt es daher, auf das CE-Zeichen und auf die Konformitätserklärung zu achten. Zudem muss eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert werden.

Die vom BMEL als förderfähig erklärten Produkte umfassen fast alle auf dem Markt verfügbaren forstlichen Arbeitsmittel. Beim Fördervorhaben sollten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nicht zu kurz kommen, so die SVLFG. Gerade im Forst bietet sich vielfach die Möglichkeit, durch moderne Technik belastende körperliche Arbeit zu ersetzen. „Technikkraft statt Muskelkraft“ soll das Motto sein – dem Rücken zuliebe. Die Investition soll zu einem Plus an Sicherheit, Ergonomie und Gesundheitsschutz führen. Der sichere fachkundige Umgang mit Werkzeugen und Maschinen ist hierfür Grundvoraussetzung. Informationen zur Förderung und zum Antragsverfahren unter: www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/waldwirtschaft/

Fragen zum Arbeitsschutz beim Investitionsvorhaben beantworten die Präventionsmitarbeiter der SVLFG. Ansprechpartner unter: www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention





Interessant und informativ



MUT HILFE HOFFNUNG

Helfen Sie
krebskranken Kindern
und deren Familien
mit Ihrer Spende!

UNSERE SPENDENKONTEN

Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63
VR Bank Tübingen eG
IBAN: DE26 6406 1854 0027 9460 02

Telefon 0 70 71 / 94 68 - 11
www.krebskranke-kinder-tuebingen.de

sowie die Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren jeweiligen Bewertungen parzellenscharf dargestellt. Der Plan enthält Ziele, die der Erhaltung der Lebensräume und Arten dienen sowie deren Verbesserung oder Entwicklung fördern. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Plans sind Maßnahmenempfehlungen zum dauerhaften Erhalt, zur Wiederherstellung und zur Entwicklung der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der relevanten Nutzergruppen hat am 27.05.2019 den Planentwurf mit den vorgeschlagenen Zielen und Maßnahmenempfehlungen beraten. Vom 04. Mai 2020 bis einschließlich 02. Juni 2020 wurde der Planentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlich ausgelegt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Landratsamt Calw
Vogteistraße 42-46
75365 Calw
Naturschutz

Naturschutz
Tel.: 07051-160-951
E-Mail: Anke.Kuhn@Kreis-Calw.de

Landwirtschaft

Landwirtschaftsamt
Tel.: 07051-160-963
E-Mail: Bernd.Rothfuss@Kreis-Calw.de

Forstwirtschaft

Abteilung Forst und Jagd
Tel.: 07051/160-685
E-Mail: Karl-Heinz.Stierle@kreis-calw.de

Ihre Ansprechpartner in den Regierungspräsidien sind:

Regierungspräsidium Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege
Karlsruhe
Karl-Friedrich-Str. 17
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/926-4351
E-Mail: natura2000@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Referat 84 Forstpolitik und forstliche Förderung
Freiburg
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg
Tel.: 0761/208-0
E-Mail: abteilung8@rpf.bwl.de

Karlsruhe, dem 23. November 2020
E-Mail: abteilung8@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 7317-341 „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“

– Bekanntgabe der Endfassung –

Für die Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ werden im Auftrag der Regierungspräsidien Natura 2000-Managementpläne erstellt. Mit Hilfe dieser Managementpläne soll der Schutz und die Erhaltung der in Natura 2000-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Richtlinie umgesetzt werden.

Der Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 7317-341 „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“ ist fertig gestellt und kann **ab dem 07. Dezember 2020** auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) heruntergeladen werden:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

Aufgrund der Corona-Pandemie wird darum gebeten, die Unterlagen ausschließlich online einzusehen. Sofern Sie keine Möglichkeit für eine Onlineeinsicht in die Unterlagen haben, erkundigen Sie sich bitte beim Landratsamt Calw oder Regierungspräsidium Karlsruhe über die dort aktuell geltenden Einschränkungen für den Besucherverkehr und die Möglichkeit einer Einsichtnahme vor Ort:

- **Landratsamt Calw**, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw nach telefonischer Vereinbarung 07231/3089522.
- **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Referat Naturschutz und Landschaftspflege,
- Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe. Nach telefonischer Anmeldung 0721/926-4351.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Weitere Informationen zu Natura 2000 finden Sie auch im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Natur/Seiten/Natura2000-Karte.aspx> und <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/europaeische-naturschutzrichtlinien>

Im Managementplan sind die Außengrenze des FFH-Gebietes

Klinikverbund Südwest

Bewegung darf nicht schmerzen

Die meisten Menschen kennen Bewegungsschmerz. Hält solcher Schmerz länger an, kommt es zu Schon- bzw. Fehlhaltungen, der Betroffene versucht unwillkürlich, Schmerzen zu vermeiden und weicht auf unnatürliche Bewegungsabläufe aus – mit weitreichenden Folgen.

Der Mensch verfügt über einen hochkomplexen Bewegungsapparat. Fehlhaltungen, zu wenig Bewegung, einseitige Belastung oder Unfälle und Arthrose führen aber dauerhaft zu massiven Bewegungsproblemen und Schmerzen. Die Folge: Bewegungen werden verstärkt vermieden, was die Probleme verstärkt – ein Teufelskreislauf beginnt, der so schnell als möglich wieder durchbrochen werden sollte. Denn mit der Zeit passt sich der Körper an die Fehlhaltung an, Muskeln und Sehnen verkürzen, Knochen bilden zusätzliche Verknöcherungen und irgendwann sind die schmerzhaften Veränderungen kaum mehr rückgängig zu machen.

Der wichtigste Schritt aus diesem unheilvollen Kreislauf heraus ist, sich darüber zu informieren, welche Therapiemöglichkeiten es gibt. Am **Donnerstag, den 10. Dezember** stehen deshalb vier Experten aus der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie an den Kliniken Calw bereit, Fragen zu beantworten und zu erklären, wie eine optimale Therapie gefunden werden kann. Wenn sich umfassender Redebedarf ergibt, wird dem Anrufer eine Sprechstunde angeboten und gegebenenfalls wird der Anrufer auch an eine andere Fachdisziplin weitergeleitet.

Telefonhotline-Aktion am Donnerstag, den 10. Dezember 2020

Ihre Ansprechpartner:

Hüft- und Kniegelenke: Prof. Dr. Martin Handel, Chefarzt der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie, Kliniken Calw
Erreichbarkeit von 14 bis 15 Uhr, Telefon 07051 14-41111

Schulter: Dr. Matthias Nebe, Leitender Oberarzt der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie, Kliniken Calw,
Erreichbarkeit von 14.30 bis 15.30 Uhr,
Telefon 07051 14-41564



Sportmedizin: Dr. Matthias Lang, Oberarzt der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie, Kliniken Calw,

Erreichbarkeit von 14.30 bis 15.30 Uhr,
Telefon 07051 14-41565

Wirbelsäule: Oliver Wiech, Oberarzt der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie. Kliniken Calw,
Erreichbarkeit von 14 bis 15 Uhr, Telefon 07051 14-41567

Soziale Dienste



Deutsches Rotes Kreuz



Aktuelle Angebote des DRK-Kreisverbands Calw e.V:
Leider müssen wir coronabedingt mit folgenden Angeboten des DRK-Kreisverband Calw e.V. weiterhin pausieren:

Kurse im Rahmen des Gesundheitsprogramms wie Seniorengymnastik, Yoga oder Tanzen, Senientagesausflüge, ElBa-Programm für Eltern und Babys bis 1 Jahr, Seniorenmittags-tisch und Aktivierende Hausbesuche, sind noch bis mindestens Mitte Januar ausgesetzt. Danach hoffen wir, dass unsere Kurse wieder stattfinden können.

Haben Sie Lust uns als Übungsleiterin für unsere Gesundheitsprogramme zu unterstützen?

Wir möchten unser Angebot für unsere Kunden in 2021 erweitern und freuen uns daher sehr über jede Person, die uns als Übungsleiterin unterstützen möchte. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter den unten genannten Kontaktdaten.

Im Frühjahr bieten wir wieder neue Ausbildungslehrgänge (Grund- Aufbau und Fortbildungslehrgänge) für Übungsleiterinnen der Gesundheitsprogramme an, bei denen sie sich entsprechend qualifizieren können.

Wir stehen Ihnen weiterhin in der derzeit schwierigen Situation zur Seite und können sie mit unseren Angeboten Essen auf Rädern und Hausnotruf unterstützen.

Informationen zur Belieferung mit unseren Menüs oder Informationen über die Voraussetzungen für einen Hausnotrufanschluss und einer möglichen Kostenübernahme durch die Pflegekassen erhalten Sie gerne bei uns. **Sie erreichen uns Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr unter folgenden Kontaktdaten:** DRK-Kreisverband Calw e.V., Rudolf-Diesel-Str.15, 75365 Calw

Sabine Wiegand, Tel: 07051-7009-140,
sabine.wiegand@drk-kv-calw.de

Daniel Vejsada, Tel: 07051-7009-141,
daniel.vejsada@drk-kv-calw.de

Die **Erste-Hilfe-Kurse** können unter Hygieneauflagen weiterhin stattfinden. Informieren Sie sich zu den aktuellen Terminen auf unserer Homepage www.drk-kv-calw.de.

Für Fragen rund um die Erste-Hilfe-Kurse melden Sie sich bitte bei:

Werner Schlotter, Tel: 07051-7009-110,
werner.schlotter@drk-kv-calw.de.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Markus Wendel, 75385 Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstraße 9, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Bücherei



Stadtbücherei Zavelstein

Stadtbücherei Zavelstein
im „alten“ Rathaus
bleibt bis auf weiteres geschlossen!

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Kirchspiel Bad Teinach



Wochenspruch

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.
Lukas 21,28

Mittwoch, 02. Dezember

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Zavelstein

Samstag, 05. Dezember

19.00 Uhr Musik und Texte zum Advent, St. Georgskirche Zavelstein

Sonntag, 06. Dezember – 2. Advent

9.00 Uhr Gottesdienst in Emberg (Pfr. Schmidt)

10.00 Uhr Gottesdienst in Bad Teinach (Pfr. Schmidt)

Das Tragen eines Mundschutzes während Gottesdiensten ist weiterhin verpflichtend.

Dienstag, 08. Dezember

16.00 Uhr Hausaufgabenbetreuung / Basteln im Pfarrhaus

19.00 Uhr Zeit des Gebets in der Kirche in Emberg

Mittwoch, 09. Dezember

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Zavelstein

Das Pfarramtsbüro ist dienstags und donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr durch die Sekretärin, Frau Reikowski, besetzt
Telefon 8459, E-Mail pfarramt.bad-teinach@elkw.de

Liebenzeller Gemeinschaft und EC Emberg



Wöchentliche Veranstaltungen

Sonntag, den 06.12.2020

10.30 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Raphael Schmauder
Unser jährliches Adventsingen am 2. Advent muss aufgrund der Corona-Lage dieses Jahr leider ausfallen. Eine kleine Adventsüberraschung vom EC und der Liebenzeller Gemeinschaft Emberg wird es trotzdem geben. Lassen Sie sich überraschen! Auch unsere Jugendveranstaltungen können momentan leider nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden. Kurzfristige Änderungen sind auch sonst jederzeit möglich.

Für unsere Molke gelten natürlich weiterhin alle "Corona-Regeln"!

Für alle, die nicht zum Gottesdienst kommen können oder wollen, gibt es weiterhin die Möglichkeit **Online-Gottesdienste** zu besuchen.

Sonntag, 13.30 Uhr: Online-Gottesdienst

Youtube: Liebenzeller Gemeinschaft Neublach

Ansprechpartner bei Fragen und Nöten:

Walter Pfrommer: 07053/1277

Markus Bähr: 07053/967660

Wir wünschen Ihnen allen eine gesegnete Adventszeit!

Psalm 24

Die Erde und alles, was darauf ist, gehört dem Herrn.

Die Welt und die Menschen sind sein.

Denn er hat die Fundamente der Erde in den Meeren verankert

und sie auf den Tiefen der Ozeane erbaut.

Wer darf den Berg des Herrn besteigen

und wer an seinem heiligen Ort stehen?